

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt auf Grund von Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Gesetz vom 8.4.2013 (GVBl. S. 174), folgende

3. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestalt vom 28.07.2012

§ 1

Die Ziffer A.11.1. erhält folgende Fassung:

„Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind aus unbehandeltem oder dem natürlichen Alterungsprozess entsprechend grau bzw. braun eingelassenem Naturholz mit Zwischenräumen (z.B. Staketenzäune) oder aus Hecken und Sträuchern herzustellen. Maschendrahtgewebe oder Doppelstabgitterzäune in dunkelgrün sind unter der Voraussetzung einer durchgehenden Hinterpflanzung mit Hecken oder Sträuchern ebenfalls zulässig. Die Hinterpflanzung hat unverzüglich oder spätestens mit Abschluss der nächsten Pflanzperiode zu erfolgen.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2014 in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 27. November 2014

Hans Sienerth
1. Bürgermeister